

04.03.2024

Teilflächennutzungsplanung für Windkraft der Stadt Willebadessen nach transparentem Verfahren abgeschlossen – Bürgerschaft im anschließenden Genehmigungsverfahren nicht ohne Rechte

Auch im beschleunigten Genehmigungsverfahren bestehen Beteiligungsmöglichkeiten und Informationsrechte

Aufgrund der Pressemitteilung des Kreises Höxter vom 01.03.2024 zeigen sich viele Bürger gegenüber der Stadt verunsichert. Die zahlreichen Anfragen reichen von Rückfragen zum Flächennutzungsplanverfahren bis zum Gefühl einer gewissen „Rechtslosigkeit“ gegenüber dem Kreis im Genehmigungsverfahren.

Transparentes Flächennutzungsplanverfahren

Die Stadt hat in einem nahezu dreijährigen Planungsprozess entsprechend dem gesetzlichen Auftrag im Flächennutzungsplanverfahren die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Der Öffentlichkeit und den Behörden ist im gesamten Verlauf des Verfahrens die Möglichkeit eröffnet gewesen, ihre Argumente und Sichtweisen einzubringen. Die Ratssitzungen dazu waren selbstverständlich stets öffentlich und die lokale Presse hat ausführlich berichtet. Dieser Planungsprozess lag in den Händen der Stadt. Diese Aufgabe hat sie verantwortungsvoll wahrgenommen.

Einzelaspekte im Verfahren; 1.000m-Abstand, „Umfassung“

Die von den Bürgern häufig gestellten Fragen nach einem pauschalen Mindestabstand und einer „Umfassungswirkung“ sind im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Kein pauschaler Mindestabstand im Flächennutzungsplanverfahren

Im Flächennutzungsplanverfahren ist es unzulässig, schlicht einen pauschalen Mindestabstand festzulegen. Das Land NRW hat entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe Pauschalabstände abgeschafft, soweit sie auf Windenergiegebiete Anwendung fanden.

Die Rechtsprechung hat solchen Pauschalabständen eine Absage erteilt, da sie nicht das Ergebnis des geforderten Abwägungsprozesses seien. Ob im Einzelfall über Schutzabstände hinaus Vorsorgeabstände im Planungsverfahren hätten erarbeitet werden dürfen, hängt von der konkreten, individuellen Situation, z. B. der Siedlungsstruktur etc. des jeweiligen Planungsraums ab. So kann es in der einen Stadt zu größeren, in der anderen zu kleineren Abständen kommen.

Der Stadt Willebadessen war es in der konkreten Planungssituation wichtig im Sinne einer Gleichbehandlung, die im Verfahren ermittelten Schutz-/Vorsorgeabstände nicht nach Siedlungen (nach der Baunutzungsverordnung definierte Gebiete, die allgemein dem Wohnen dienen) und Splittersiedlungen und Einzellagen im Außenbereich zu unterscheiden. Sie hat vielmehr ein System mit einer *Musteranlage* („Referenzanlage“) zur Grundlage des Verfahrens gemacht. Der Abstand einer

konkreten Anlage wird demgegenüber im Genehmigungsantrag bestimmt durch die Lage der beantragten Anlage und den sich daraus ergebenden Prüfungen (Immissionsschutz, etc.). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Antragsteller einen entsprechenden Genehmigungsanspruch.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Frage einer optisch bedrängenden Wirkung einer Anlage im Einzelfall ist ein Aspekt, der für einen konkreten Antrag im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist. Der Bundesgesetzgeber hat insofern die Prüfregel begrenzt auf in der Regel die zweifache Höhe der Anlage. Hält die konkrete Anlage diesen Abstand ein, so liegt nach der normativen Vorgabe des Baugesetzbuches in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vor. Insofern besteht auch im Genehmigungsverfahren kaum („in der Regel“) Spielraum.

Keine Regelungsmöglichkeit von „Umfassung“ („Umzingelung“)

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung besteht nach Überzeugung der Stadt zudem keine Möglichkeit, eine Ansammlung von Anlagen vorwegzunehmen, die eine „Umfassung“/Umzingelung bedeuten würde im Sinne einer besonderen optisch bedrängenden Wirkung. Die Rechtsprechung hat die Frage nach dem Verständnis der Stadt, ob dies überhaupt als städtebaulicher Aspekt im Planungsverfahren gelöst werden kann, tendenziell verneint. Es erschien der Stadt auch zu riskant, die ohnehin tendenziell fehleranfällige Planung mit derartigen Unsicherheiten zu belasten.

Informationsveranstaltung am 20.02.2024 – zum Genehmigungsverfahren

In der Veranstaltung hat der Fachbereichsleiter Bauen und Planen der Stadt Willebadessen, Herr Markus Blaschek, die verschiedenen Verfahren erläutert. Er hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere durch § 6 WindBG eine für Nachbarn geplanter Anlagen missliche Situation entstehen könne, weil es gegenüber dem früheren Regelverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung schwieriger sei, mögliche Nachbarrechte im Vorfeld einer Genehmigung – im Verfahren also – geltend zu machen bzw. bei der Behörde anzubringen. Hier helfe in erster Linie ein Kontakt auch zu den Projektierern, dies war ein wesentlicher Grund, jene einzuladen, damit diese ihre konkreten Projekte vorstellen und Kontakte geknüpft werden.

Trotz dieser gesetzlichen Änderungen ist es aber nicht so, dass die Genehmigungsbehörde prüft und dann erst nach Erteilung der Genehmigung über den Klageweg Rechte geltend gemacht werden können.

Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen werden. Jeder hat die Möglichkeit, Informationen über Informationsfreiheitsgesetze bei der Genehmigungsbehörde anzufragen (Informationsfreiheitsgesetz NRW, Umweltinformationsgesetz). Für den Bürger mag es schwieriger sein, Informationen zu erhalten. Recht- oder „informationslos“ ist er nicht. Auf diese wesentlichen Unterschiede hat die Veranstaltung am 20.02.2024 ebenso hingewiesen wie die Tatsache, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn keine im Verfahren zu prüfenden Aspekte entgegenstehen.